

Kindernotruf Bochum – Best Practice?

Eine Stellungnahme zum Beitrag „Die Delegation der Rufbereitschaft des Jugendamtes Bochum an einen freien Träger“ in Forum Erziehungshilfen Heft 1/2012: 53 ff.

Das vorgestellte „Bochumer“ Modell ist gut gemeint. Es sollte jedoch nicht als Matrize für andere Städte und Gemeinden dienen, wenn der Kinderschutz ernst genommen werden soll. Es sollte vielmehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verändert werden, damit das Jugendamt als Behörde mit ihren hoheitlichen Aufgaben im Kinderschutz an erster Stelle erscheint.

- a) Es ist juristisch unzulässig, hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes zu delegieren. Dazu gehört die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Ausführung und Durchführung von Inobhutnahmen kann nach unserer Praxis und der Einschätzung der Kommentatoren des SGB VIII auf freie Träger übertragen werden, nicht aber der Verwaltungsakt der einer Inobhutnahme vorangeht. Andernorts sind Jugendämter durch Bereitschaftsdienste 24 Stunden erreichbar, so dass über die Fachkraft vom ASD die Einleitung einer Inobhutnahme erfolgt. Durch die in dem Beitrag beschriebene Vorgehensweise hat sich das JA Bochum um die Vorhaltung einer Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten des JA gedrückt.
- b) Der Bedeutung des Kinderschutzes als eines zentralen Auftrags des Jugendamts wird hier unserer Einschätzung nach nicht Rechnung getragen. Nicht auszuschließen ist, dass dies vor dem Hintergrund fehlender finanzieller Ressourcen (freie Träger bieten diese Leistung nach unseren Erfahrungen aus anderen Kommunen kostengünstiger an) – und der fehlenden Flexibilität der MitarbeiterInnen des öffentlichen Dienstes (oder: der Jugendämter) geschieht.
- c) Angesichts der vielen Zwischenstationen in der Anruferkette über die Feuerwehrleitstelle als Ansprechpartner kann von einer Niederschwelligkeit, die für Fremd-, erst recht für Selbstmelder attraktiv ist, nicht die Rede sein. Durch die Bürokratisierung des Meldesystems werden so Barrieren geschaffen, wo Barrierefreiheit sein muss. Gerade die Feuerwehrleitstelle als Ansprechpartner erscheint dabei als eine hohe

Hemmschwelle, die in Krisen oder bei Notfällen belastete Erwachsene oder Minderjährige überwinden müssen.

- d) Durch die vordergründig stromlinienförmige Darstellung des Bochumer Modells werden juristisch fragwürdige und „verbürokratisierte“ Strukturen als Best-Practice im Kinder- und Jugendschutz dargestellt.

Positive Modelle der Zusammenarbeit zum aktiven Kinderschutz und dem Zugang in eine Inobhutnahme werden vielerorts praktiziert, u. a. in Bremen, wo das Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern rund um die Uhr erreichbar ist. MitarbeiterInnen beider Bereiche fahren in Notfällen vor Ort und versuchen nach dem 4-Augen-Prinzip eine Einschätzung vorzunehmen, um die Gefährdungslage aufzulösen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Jugendamt entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Inobhutnahme aussprechen. Die Minderjährigen werden dann ins vorhandene Inobhutnahmesystem, das in Bremen ausschließlich freie Träger vorhalten, gebracht. Eine Bewertung der Praxis ist immer nur durch Bezugnahme auf die örtlichen Kontextbedingungen möglich. Von allgemein verbindlichen Standards für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen kann in Deutschland keine Rede sein. Wichtig erscheint uns, dass unter Berücksichtigung der kommunalen und örtlichen Möglichkeiten barrierefreie Zugänge geschaffen werden, die auch den gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Beim Kinderschutz als ein zentrales Element der Aufgaben des Jugendamtes sollte dieses auch Flagge zeigen.

Fachgruppe Inobhutnahme – AKI